

ANLEIHEBEDINGUNGEN
der bis zu
EUR 1.999.000 6,50 % fixverzinslichen Schuldverschreibungen
(„Solar and Battery Anleihe I“)
der
Luma Solar Invest GmbH
ISIN AT0000A3PR12

§ 1

Währung / Form / Nennbetrag / Stückelung / Ausgabepreis

1. Die Luma Solar Invest GmbH, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts St. Pölten, Österreich, unter der Firmenbuchnummer FN 490194z, mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Haag und der Geschäftsanschrift Holzleiten 130c, 3350 Haag („**Emittentin**“), begibt festverzinsliche Inhaber-Schuldverschreibungen mit der ISIN AT0000A3PR12 im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 1.999.000 (in Worten: Euro eine Million neunhundertneunundneunzigtausend) mit der Bezeichnung „**Solar and Battery Anleihe I**“ (die „**Anleihe**“). Die Anleihe ist eingeteilt in bis zu 1.999 (in Worten: eintausend neunhundertneunundneunzig) untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000 (in Worten: Euro eintausend) (die „**Schuldverschreibung**“).
2. Die Anleihe bzw. die einzelnen Schuldverschreibungen werden ausschließlich in Österreich öffentlich angeboten. Diese Anleihe bzw. die einzelnen Schuldverschreibungen fallen unter die Ausnahme von der Prospektpflicht gemäß § 12 Abs 2 KMG 2019. Mangels Erfordernisses bei der Emission dieser Anleihe wird kein Wertpapierprospekt erstellt. Das öffentliche Angebot erfolgt in Entsprechung des Alternativfinanzierungsgesetzes („**AltFG**“) und die Emittentin veröffentlicht ein den gesetzlichen Vorgaben entsprechendes Informationsblatt nach § 4 Abs 1 Z 1 AltFG.
3. Die jeweiligen Schuldverschreibungen werden ohne Agio ausgegeben; pro Schuldverschreibung ist folglich ein Betrag von EUR 1.000 (in Worten: Euro eintausend) zu zahlen. Der anfängliche Ausgabepreis beträgt 100 % des Nennbetrags, somit EUR 1.000,00 je Schuldverschreibung. Zahlungen auf gezeichnete Schuldverschreibungen sind erstmals am 03.11.2025 (der „**Erste Valutatag**“) zu leisten. Nach dem Ersten Valutatag erfolgen Zahlungen auf gezeichnete Schuldverschreibungen jeweils am ersten Kalendertag eines Monats (jeweils ein „**Weiterer Valutatag**“, gemeinsam mit dem Ersten Valutatag die „**Valutitage**“).
4. Im Falle einer Zeichnung durch Investoren nach dem Ersten Valutatag (d.h. an einem Weiteren Valutatag nach dem 03.11.2025) erhöht sich der Ausgabepreis um die aufgelaufenen Stückzinsen, berechnet für den Zeitraum ab (einschließlich) 03.11.2025 bis (ausschließlich)

zum jeweiligen Zeichnungstag. Die Berechnung der aufgelaufenen Stückzinsen erfolgt auf Tagesbasis bei Zeichnungen gemäß Punkt 5 (iii), oder auf Monatsbasis bei Zeichnungen gemäß Punkt 5 (ii).

5. Die Lieferung der Schuldverschreibungen an die Investoren erfolgt entweder
 - (i) mit Wirkung zum Ersten Valutatag, sofern der entsprechende Ausgabepreis (in Bezug auf die gezeichneten Schuldverschreibungen) vor dem Ersten Valutatag auf das von der Emittentin bei der Zahlstelle geführte Konto überwiesen wurde; oder
 - (ii) wenn Schuldverschreibungen nach dem Ersten Valutatag direkt bei der Emittentin gezeichnet werden – mit Wirkung zum jeweils ersten Kalendertag eines Monats, sofern der entsprechende Ausgabepreis vom zeichnenden Anleger vor diesem ersten Kalendertag eines Monats geleistet wurde; oder
 - (iii) im Rahmen eines „delivery versus payment“-Abwicklungsverfahrens, wenn Schuldverschreibungen über ein Kreditinstitut gezeichnet werden, das für den jeweiligen Anleger ein Wertpapierdepot führt und bereit ist, die Zeichnung der Schuldverschreibungen unmittelbar mit der Zahlstelle abzuwickeln.
6. Im Falle einer Lieferung der Schuldverschreibungen gemäß Punkt 5 (i) oder (ii) gilt Folgendes: Fällt der erste Kalendertag eines Monats nicht auf einen Geschäftstag (wie nachstehend definiert), erfolgt die Lieferung der Schuldverschreibungen am nächsten Geschäftstag.
7. Die je nach dem Zeitpunkt der Zeichnung und abhängig von den jeweiligen Zinszahlungstagen fälligen Beiträge und die Zeitpunkte der Einbuchung gezeichneter Schuldverschreibungen sind aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich:

Monat der Zeichnung	Datum der Lieferung der Anleihen auf das Wertpapierkonto eines Anlegers	Nennbetrag (der "Ausgabepreis" beträgt 100% des Nennbetrags, sohin EUR 1.000,00 pro Anleihe)	An-gesammelte Zinsen (EUR)	Erhöhter Ausgabepreis, der von Anlegern zu bezahlen ist, sofern diese eine Zeichnung nach dem Ausgabetag vornehmen
November 2025	01.12.2025	EUR 1.000,00	4,99	EUR 1004,99
Dezember 2025	01.01.2026	EUR 1.000,00	10,68	EUR 1010,68
Zinszahlungsdatum (01.01.2026)				
Jänner 2026	01.02.2026	EUR 1.000,00	5,52	EUR 1.005,52
Februar 2026	01.03.2026	EUR 1.000,00	10,51	EUR 1.010,51
März 2026	01.04.2026	EUR 1.000,00	16,03	EUR 1.016,03
Zinszahlungsdatum (01.4.2026)				
April 2026	01.05.2026	EUR 1.000,00	5,34	EUR 1.005,34
Mai 2026	01.06.2026	EUR 1.000,00	10,86	EUR 1.010,86
Juni 2026	01.07.2026	EUR 1.000,00	16,21	EUR 1.016,21
Zinszahlungsdatum (01.07.2026)				
Juli 2026	01.08.2026	EUR 1.000,00	5,52	EUR 1.005,52
August 2026	01.09.2026	EUR 1.000,00	11,04	EUR 1.011,04
September 2026	01.10.2026	EUR 1.000,00	16,38	EUR 1.016,38
Zinszahlungsdatum (01.10.2026)				
Oktober 2026	01.11.2026	EUR 1.000,00	5,70	EUR 1005,70

8. Die Schuldverschreibungen werden zur Gänze in einer veränderbaren Sammelurkunde gemäß § 24 lit b Depotgesetz, die die firmenmäßige Zeichnung der Emittentin trägt und von der Zahlstelle mit einer Kontrollunterschrift versehen ist (die „**Sammelurkunde**“), ohne Zinsscheine verbrieft. Die Sammelurkunde wird bei der OeKB CSD GmbH, FN 428085m, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien (das „**Clearingsystem**“), als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Das Recht der Inhaber von Schuldverschreibungen (die „**Anleihegläubiger**“) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Anleihegläubigern stehen proportional Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Clearingsystems übertragen werden können.

§ 2

Rang der Schuldverschreibungen

1. Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig („**pari passu**“) und zumindest gleichrangig mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen, nicht nachrangigen und nicht besicherten Verbindlichkeiten der Emittentin stehen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorsehen.
2. Die Schuldverschreibungen gewähren den Anleihegläubigern keine gesellschaftsrechtlichen Rechte an der Emittentin. Insbesondere haben die Anleihegläubiger aufgrund ihrer Schuldverschreibungen keinen Anspruch auf Beteiligung an einem allfälligen Liquidationserlös der Emittentin.

§ 3

Laufzeit / Rückzahlung

1. Die Anleihe wird, vorbehaltlich § 5, fest für 60 Monate (5 Jahre) ausgegeben. Die Laufzeit beginnt mit dem ersten Valutatag und endet mit Ablauf des 02.11.2030 (der „**Endfälligkeitstag**“).
2. Die Schuldverschreibungen werden am 03.11.2030 (der „**Rückzahlungstermin**“) von der Emittentin zum Nennbetrag zurückgezahlt, sofern sie nicht vorher gemäß § 5 oder § 11 Abs 3 ganz oder teilweise getilgt worden sind. Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jede Schuldverschreibung („**Rückzahlungsbetrag**“) entspricht dem Nennbetrag der Schuldverschreibung.

§ 4

Verzinsung

1. Jede Schuldverschreibung wird auf ihren jeweils ausstehenden Nennbetrag mit einem festen Zinssatz von 6,50 % p.a. verzinst. Der Zinslauf beginnt am 03.11.2025 (der „**Zinsbeginn**“)

und endet am 02.11.2030 (der „**Zinslaufzeitraum**“). Die Zinsen sind nachträglich vierteljährlich am 01. Jänner, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober eines jeden Kalenderjahres bis zum Endfälligkeitstag zahlbar, erstmals am 01.01.2026 (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“).

2. Jeder Zeitraum vom (einschließlich) Zinsbeginn bis (ausschließlich) zum ersten Zinszahlungstag und danach jeweils vom (einschließlich) eines Zinszahlungstags bis (ausschließlich) zum nachfolgenden Zinszahlungstag bildet eine Zinsperiode (die „**Zinsperiode**“). Die Zinsberechnung erfolgt nach der Eurozinsmethode actual/365 gemäß den ICMA-Regeln. Sind für einen Zeitraum, der kürzer als eine Zinsperiode ist, Zinsen zu berechnen, erfolgt die Berechnung auf Basis der tatsächlichen Anzahl der in diesem Zeitraum verstrichenen Kalendertage, dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Kalendertage in der entsprechenden Zinsperiode (einschließlich des ersten und des letzten Tages dieser Zinsperiode). Dies gilt auch für Anleihegläubiger, die Schuldverschreibungen an einem Weiteren Valutatag zeichnen und deren Schuldverschreibungen nach dem Ersten Valutatag begeben werden.

§ 5

Kündigung

1. Weder die Emittentin noch die Anleihegläubiger sind dazu berechtigt, die Schuldverschreibungen zur vorzeitigen Rückzahlung ordentlich zu kündigen. Davon unberührt bleibt das außerordentliche Kündigungsrecht gemäß Punkt 2 dieses § 5.
2. Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls
 - (a) die Emittentin gleichgültig aus welchen Gründen, Kapital oder Zinsen aus dieser Anleihe innerhalb von 30 Kalendertagen nach der betreffenden Fälligkeit nicht zahlt;
 - (b) die Emittentin, gleichgültig aus welchen Gründen, eine sonstige wesentliche Verpflichtung aus den Anleihebedingungen nicht ordnungsgemäß erfüllt und die Nichterfüllung länger als 60 Kalendertage andauert, nachdem die Emittentin hierüber eine schriftliche Mitteilung von einem Anleihegläubiger erhalten hat;
 - (c) ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin von einem Gläubiger bei Gericht eingereicht wird und dieser Antrag nicht binnen 60 Kalendertagen nach Einreichung abgewiesen wurde oder die Emittentin ein solches Verfahren einleitet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin mangels Masse abgewiesen wird;
 - (d) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dass eine solche Liquidation in Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft erfolgt und diese andere Gesellschaft alle Verpflichtungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen aus diesen Anleihebedingungen übernimmt.

3. Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts weggefallen ist oder geheilt wurde.
4. Eine Kündigung nach diesem § 5 ist gegenüber der Emittentin schriftlich mittels eingeschriebenen Brief oder per Boten zu erklären und zusammen mit dem Nachweis in Form einer Bescheinigung der Depotbank (oder in einer anderen geeigneten Weise), dass der Kündigende zum Zeitpunkt der Erklärung Anleihegläubiger ist, zu übermitteln. Eine Kündigung wird jeweils mit Zugang bei der Emittentin wirksam.

§ 6

Zahlungen

1. Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, Kapital (Nennbetrag der Schuldverschreibungen, exklusive Zinsen, „**Kapital**“) und Zinsen sowie sonstige auf die Schuldverschreibungen zahlbare Beträge in Euro (EUR) bei Fälligkeit zu leisten. Zahlungen des Kapitals und der Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen – vorbehaltlich zwingender steuerlicher Vorschriften sowie sonstiger anwendbarer Gesetze und Verordnungen – an die Zahlstelle zur Weiterleitung an das Clearing-System oder dessen Order zur Gutschrift an die jeweiligen Anleihegläubiger, gegen Vorlage und (im Falle der Kapitalrückzahlung) Entwertung der Globalurkunde bei der Zahlstelle.
2. Fällt ein Zinszahlungstag oder ein sonstiger Zahlungstag im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, so haben die Anleihegläubiger Anspruch auf Zahlung von Kapital und Zinsen am nächstfolgenden Geschäftstag. Ein Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Entschädigungen wegen einer solchen Zahlungsverzögerung besteht nicht. Für diese Zwecke bezeichnet „**Geschäftstag**“ einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Banken in Deutschland für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind und an dem das Clearing-System sowie alle relevanten Teile des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 (TARGET2) für die Abwicklung von Zahlungen betriebsbereit sind.

§ 7

Zahlstelle

1. Zur Abwicklung der Zahlungen beauftragt die Emittentin die Wiener Privatbank SE, FN 84890p, Parkring 12, 1010 Wien (die „**Zahlstelle**“) gemäß gesonderter Zahlstellenvereinbarung.
2. Sollten Ereignisse eintreten, die nach Ansicht der Emittentin dazu führen, dass die Wiener Privatbank SE nicht in der Lage ist, als Zahlstelle tätig zu sein, so ist die Emittentin berechtigt, eine andere Bank als Zahlstelle zu benennen und die Stellung als Zahlstelle auf sie zu übertragen. Das gilt auch für den Fall der Kündigung des Zahlstellenvertrages durch eine der

Parteien. Die Emittentin wird, solange die Schuldverschreibungen an der Wiener Börse notieren, eine Zahlstelle unterhalten, wie es die Regeln der Wiener Börse verlangen.

3. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens werden gemäß § 10 der Anleihebedingungen bekannt gemacht.
4. Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

§ 8

Börsenotierung und Einbeziehung zum Handel

Die Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel im Vienna MTF der Wiener Börse wird beantragt.

§ 9

Emission weiterer Schuldverschreibungen / Ankauf / Entwertung

1. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Emission, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu emittieren, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
2. Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.
3. Für den Fall, dass die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit oder bereits davor vollständig zurückgezahlt oder vollständig ankauft, sind sämtliche Schuldverschreibungen unverzüglich zu entwerten und können nicht wieder emittiert oder wiederverkauft werden.

§ 10

Bekanntmachungen

1. Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen an die Anleihegläubiger sind über die elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI), bzw, falls diese nicht mehr verfügbar sein sollte, in einer Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich, zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Anleihegläubiger bedarf es nicht.

2. Mitteilungen der Anleihegläubigerin an die Emittentin bedürfen der Schriftform und sind mit Ausnahme der Ausübung eines Kündigungsrechts gemäß § 5 Punkt 4., welches direkt gegenüber der Emittentin auszuüben ist, an die Zahlstelle zu richten.

§ 11

Steuern

1. Kapital und Zinsen sind ohne Einbehalt oder Abzug durch die Emittentin von oder wegen irgendwelchen gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben, die von oder in der Republik Österreich oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuer- oder Abgabenerhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde auferlegt, erhoben oder eingezogen werden („**Steuern**“), zu zahlen, es sei denn, die Emittentin ist zu einem solchen Einbehalt oder Abzug gesetzlich verpflichtet. In einem solchen Fall hat die Emittentin, sofern nicht einer der in Abs 2 genannten Ausnahmetatbestände vorliegt, zusätzliche Beträge (die „**zusätzlichen Beträge**“) derart zu leisten, dass die den Anleihegläubigern zufließenden Nettobeträge nach dem Einbehalt oder Abzug der Steuern jeweils den Beträgen entsprechen, die sie ohne Einbehalt oder Abzug erhalten hätten.
2. Die Emittentin ist zur Zahlung der zusätzlichen Beträge aufgrund von Steuern gemäß Abs 1 nicht verpflichtet, wenn
 - (a) diese auf andere Weise als durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle aus Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu entrichten sind;
 - (b) ein Anleihegläubiger, der zur Republik Österreich eine andere aus steuerlicher Sicht relevante Verbindung hat, als den bloßen Umstand, dass er Inhaber der Schuldverschreibungen ist oder dies zum Zeitpunkt des Erwerbs der Schuldverschreibungen war, der Abgaben- oder Steuerpflicht unterliegt;
 - (c) diese gemäß § 95 EStG in der Republik Österreich von der kuponauszahlenden Stelle einbehalten werden;
 - (d) diese aufgrund einer Rechtsänderung zahlbar sind, die später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung auf die Schuldverschreibungen oder, wenn dies später erfolgt, nach ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Verständigung des Anleihegläubigers der Anleihebedingungen wirksam wird;
 - (e) diese nach Zahlung durch die Emittentin im Rahmen des Transfers an den Anleihegläubiger abgezogen oder einbehalten werden;
 - (f) diese aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens oder den Steuergesetzen der Republik Österreich rückerstattbar wären oder aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen (EU) an der Quelle entlastbar wären;

- (g) diese aufgrund oder infolge eines internationalen Vertrages, dessen Partei die Republik Österreich ist, oder einer Verordnung oder Richtlinie aufgrund oder infolge eines solchen internationalen Vertrages auferlegt oder erhoben werden;
 - (h) ihnen ein Anleihegläubiger nicht unterläge, sofern er zumutbarerweise Steuerfreiheit oder eine Steuervergütung hätte erlangen können.
- 3. Falls eine Rechtsvorschrift gleich welcher Art in der Republik Österreich erlassen oder geschaffen oder in ihrer Anwendung oder behördlichen Auslegung geändert wird und demzufolge Steuern bei Zahlungen durch die Emittentin von Kapital oder von Zinsen dieser Schuldverschreibungen im Wege des Einbehalts oder Abzugs an der Quelle anfallen und die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet ist, und die Emittentin dieser Verpflichtung nicht durch ihr jedenfalls zumutbare Maßnahmen vermeiden kann, ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 9 mit einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Kalendertagen vorzeitig zu kündigen und zum Nennbetrag, zuzüglich allfälliger bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen, zurückzuzahlen.

§ 12

Verjährung

Ansprüche auf Zahlung von Zinsen verjähren nach 3 Jahren ab Fälligkeit; Ansprüche auf Zahlung von Kapital verjähren nach 30 Jahren ab Fälligkeit.

§ 13

Schlussbestimmungen / anwendbares Recht / Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 1. Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieser Anleihebedingungen davon nicht berührt. Das Gleiche gilt für den Fall, dass diese Anleihebedingungen unvollständig sein sollten. Die unwirksame, undurchsetzbare oder fehlende Bestimmung ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Anleihegläubigerin sinngemäß auszufüllen.
- 2. Nebenabreden zu diesen Anleihebedingungen bestehen nicht.
- 3. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Anleihegläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Kollisionsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

4. Für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen wird als Gerichtsstand, soweit gesetzlich zulässig, das für Handelssachen zuständige Gericht in Wien vereinbart. Davon unberührt bleibt das Recht eines Verbrauchers, Klage gegen die Emittentin beim sachlich und örtlich zuständigen Gericht am Wohnsitz des Verbrauchers oder am Sitz der Emittentin zu erheben.
5. Erfüllungsort ist Wien Innere Stadt, Republik Österreich.